

NR. 1625 | 07.02.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vierzigste Änderung der Sozialbeitragsordnung
der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

vom 06.02.2024

**Vierzigste Änderung der Sozialbeitragsordnung
der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum**
vom 06.02.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), i. V. m. § 48 Abs. 1 lit. c der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13. April 2023 (AB Nr. 1546) hat das Studierendenparlament der Ruhr-Universität Bochum die Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (AB Nr. 905), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 04. Juli 2023 (AB Nr. 1588), wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium Beurlaubten. Der Anteil „Semesterticket“ wird für

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
 - b. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
 - c. Menschen mit schweren Behinderungen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
 - d. Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
 - e. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen und
 - f. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind,
- nicht erhoben. Von der Bezugspflicht ausgenommen sind
- g. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten und
 - h. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrags auf Basis dieser Sozialbeitragsordnung befreit sind.

Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Beitrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet werden.“

§ 2

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Sozialbeitrag wird ab dem Sommersemester 2024 auf 200,00 Euro festgesetzt. Der Sozialbeitrag ist für die folgenden Zwecke bestimmt:

1. 176,40 Euro für das Semesterticket;
2. 21,10 Euro für die Studierendenschaft;
3. 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems von nextbike by TIER;
4. 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum.“

§ 3

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24.01.2024 und der Genehmigung des Rektorats vom 06.02.2024.

Bochum, den 06.02.2024

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Ziffer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW geltend gemacht werden können.

Lesefassung
Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum
vom 23.II.2011

Zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 06.02.2024 (AB NR. 1625)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), hat das Studierendenparlament an der Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beträgen

Die Ruhr-Universität Bochum erhebt von ihren studentischen Mitgliedern in jedem Semester einen Betrag zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft an der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 53 HG.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium Beurlaubten. Der Anteil „Semesterticket“ wird für

- a. Gasthörer*innen sowie Zweithörer*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
- b. Studierende, die ausschließlich in einem Abend-, Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzplicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
- c. Menschen mit schweren Behinderungen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- d. Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen,
- e. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen und
- f. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind, nicht erhoben. Von der Bezugspflicht ausgenommen sind
- g. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten und
- h. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrags auf Basis dieser Sozialbeitragsordnung befreit sind.

Zur Vermeidung von sozialen Härten kann der Beitrag entsprechend den Richtlinien des AStA ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- (1) mit der Einschreibung
- (2) mit der Rückmeldung oder
- (3) mit der Beurlaubung.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß §3 fällig.
- (2) Er ist an die Hochschule zu zahlen. Diese hat die eingehenden Mittel entsprechend den Zweckbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 an die Bedarfsträger weiterzuleiten.

§ 5 Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des Beitrags wird vom Studierendenparlament beschlossen.
- (2) Der Beschluss zu Abs. 1 Satz 1 bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum. Er ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Die Beschlüsse über die Höhe des Beitrages treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Der Sozialbeitrag wird ab dem Sommersemester 2024 auf 200,00 Euro festgesetzt. Der Sozialbeitrag ist für die folgenden Zwecke bestimmt:
 1. 176,40 Euro für das Semesterticket;
 2. 21,10 Euro für die Studierendenschaft;
 3. 1,50 Euro für die Nutzung des Fahrradverleihsystems der nextbike by TIER;
 4. 1 Euro für die Nutzung des Schauspielhauses Bochum.

§ 6 Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung muss in dem Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig ausgewiesen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung bedarf zu ihrem Inkrafttreten der Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat am 20.12.2011.

Bochum, den 09.01.2012

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler